



# HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



Schubertstraße 2-4  
8010 GRAZ

Telefon 0316/31490 u. 32047

Telefax 0316/31275

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	88 GE 98
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990

Graz, 1990 01 19

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft  
an der Universität Graz  
Zu den Novellen zum UOG und AHStG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir im Schreiben des Bundesministeriums für  
Wissenschaft und Forschung (GZ 68 153/123-15/89  
ersucht wurden, leiten wir Ihnen hiermit je 25 Exemplare  
unserer Stellungnahme zu den Novellen zum UOG und AHStG zu.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe  
ich mit freundlichen Grüßen

für die ÖH an der Universität Graz

Robert Rothschädl  
(Referent für Bildung und Politik)



**S T E L L U N G N A M E**  
**DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ**  
**ZUM ENTWURF ÜBER DAS BUNDESGESETZ,**  
**MIT DEM DAS ALLGEMEINE HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ GEÄNDERT WIRD**  
**(GZ 68.153/123-15/89)**

**Zu § 17 Abs. 7 AHStG**

\* Der Passus "Am Beginn eines jeden Semesters" ist gleichzusetzen mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen, dieser Zeitpunkt wäre aber in vielen Fällen für die Planung zu spät. Deshalb schlagen wir statt "am Beginn eines jeden Semesters" folgende Formulierung vor: "am Beginn der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters". Dadurch soll gewährleistet werden, daß genügend Zeit zur Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen über die Lehrveranstaltungen bleibt. Weiters soll dies die frühzeitige Planung des Semesters von Seiten der Studierenden ermöglichen.

\* Weiters muß gesichert sein, daß die begrüßenswerte Erweiterung der Information für die Studierenden mit keiner Erhöhung der Erststellungskosten verbunden ist. Wünschenswert wäre beispielsweise die kostenlose Herausgabe der Lehrveranstaltungsverzeichnisse.

**Zu § 18 Abs. 9 AHStG**

Diese neue Regelung stellt nichts anderes dar als die rechtliche Sanierung eines Ist-Zustandes. Allerdings bedeutet sie auch einen weiteren Schritt in eine unerwünschte Richtung der Hochschulausbildung:

- Hochschullehrgänge gleichen zwar unter Umständen Ausbildungsdefizite der Universitäten aus, sie fördern aber die Tendenz zur rein anwendungsorientierten, halbwissenschaftlichen Ausbildung und belasten die Teilnehmer/innen mit spürbaren, sozial differenzierenden Gebühren. Sie sind in mehreren Fällen von der mitgestaltenden Universität/Fakultät nicht mehr ausreichend kontrollierbar und ziehen zudem Teile der Kapazität der dort Lehrenden vom Universitätsbetrieb ab.

- Gefährlich erscheint auch die Tendenz, daß neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht gebührend in den ordentlichen Studien Rechnung getragen wird. Notwendige Studienreformen werden nicht in Angriff genommen, stattdessen wird die hochschulpolitisch problematische Variante der Hochschullehrgänge gewählt (z.B. statt Rechtsinformatik als Teil des Jus-Studiums zu etablieren, wird ein Hochschullehrgang "Rechtsinformatik" mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl und Lehrgangsgebühren eingerichtet). Geht diese Entwicklung so weiter würde das einer "Auslagerung" von Studienteilen verbunden mit sozialen Barrieren gleichkommen.

Die Erfahrung mit Hochschullehrgängen (z.B. Hochschullehrgang für Versicherungswirtschaft in Graz) zeigt, daß oftmals nichts anderes gemacht wird, als Teile von verschiedenen bereits bestehenden Studienrichtungen zu kombinieren, um die Ausbildung für einen ganz bestimmten Beruf (hier "Versicherungskaufmann") anbieten zu können.



Wird diese Vorgangsweise in Zukunft häufiger gewählt, besteht die Gefahr, daß sukzessive die Arbeitsmöglichkeiten von Akademiker/innen eingeschränkt werden. Statt die Heranbildung von sogenannten "Halbakademiker/innen" zu erleichtern, wäre es für alle Beteiligten (z.B. Studierende, "Wirtschaft") besser, die Studien insofern zu reformieren, daß mehr Möglichkeiten zur individuellen Studiengestaltung und Spezialisierung gegeben sind.

#### Zu § 26 Abs. 3 AHStG

Diese Gesetzesänderung sollte insofern erweitert werden, als auch Dozent/innen Präsides einer Prüfungskommission werden können, da die Aufrechterhaltung des Ausschlusses von Dozent/innen von dieser Funktion sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

#### Zu § 26 Abs. 4 AHStG

Zusätzlich zu dieser begrüßenswerten Gesetzesänderung schlagen wir vor, allen Mitgliedern des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums die Möglichkeit zu geben, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, da es sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt erscheint, nur die Präsides zur Antragstellung zu berechtigen.

#### Zu § 40a AHStG

Wir lehnen den § 40a "*Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen*" in dieser Form grundsätzlich ab, da damit faktisch die Einrichtung von Privatuniversitäten ermöglicht wird. Dies würde zu einer Verschlechterung der Situation von Forschung und Lehre an den Universitäten führen.

Darüberhinaus halten wir es für äußerst problematisch, eine für das gesamte Hochschulwesen in Österreich derart einschneidende Maßnahme ohne vorangehende Diskussion mit allen davon betroffenen Gruppen und Interessensvertretungen setzen zu wollen.

Außerdem wurden anscheinend die weitreichenden Folgen einer solchen Regelung nicht bedacht bzw. wesentliche Aspekte des Problems derartiger Studien im Gesetzesvorschlag überhaupt nicht berücksichtigt.

Trotzdem gehen wir im folgenden näher auf einzelne besonders problematische Punkte des § 40a ein:

##### \* Zu Abs. 2

- Trotz der gesetzlichen Anforderung der "*Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre*" ist diese bei privater Finanzierung und Durchführung nicht ausreichend gewährleistet, sie wird wohl eher den Interessen der finanzierenden Stellen untergeordnet und damit beschränkt sein müssen.

- Abgesehen davon fehlen Kontrollmaßstäbe und -instanzen für die Bewertung und Beurteilung sämtlicher im § 2 Zi. 1 - 7 angeführten Erfordernisse für die "*Anerkennung als ordentliches Studium*".

- Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß in Österreich eine einer Privatuniversität ähnliche Einrichtung ausschließlich privat finanzierbar ist. Folglich wird sie nicht unbeträchtliche Geldmittel (z.B. in Form von Projektgeldern und Förderungen) von den staatlichen Universitäten abziehen. In Anbetracht der schlechten perso-



nellen und räumlichen Situation der Universitäten würde eine weitere Kürzung der finanziellen Ressourcen diesen Zustand noch verschärfen.

- Da der überwiegende Teil der Lehre an solchen außeruniversitären Bildungseinrichtungen von Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen werden muß, ist davon auszugehen, daß unter Umständen hochqualifizierte Kräfte von staatlichen Universitäten abgezogen werden, da möglicherweise weit bessere Arbeitsbedingungen geboten werden können (z.B. weniger Lehrbelastung, da beschränkte Hörer/innenzahl; bessere Forschungsbedingungen).

- Die Einrichtung eines neuen Studiums bedarf in Österreich bislang eines Gesetzes und einer Verordnung (inklusive Begutachtungsverfahren). Will eine außeruniversitäre Bildungseinrichtung ein neues Studium anbieten, soll derselbe Vorgang plötzlich durch einen einfachen Ministerbescheid ersetzt werden können. Eine derartige Regelung halten wir daher hochschul- und demokratiepolitisch für äußerst bedenklich.

#### \* Zu Abs. 5

Die Möglichkeit, dem Abschlußgrad die Bezeichnung der außeruniversitären Bildungseinrichtung beizusetzen, erscheint nur dann sinnvoll, wenn damit Vorteile (z.B. am Arbeitsmarkt) für die Absolvent/inn/en verbunden sind. Folglich wird davon ausgegangen, daß die Ausbildung an außeruniversitären Bildungseinrichtungen wahrscheinlich in irgendeiner Form "besser" als z.B. an staatlichen Hochschulen und damit "hervorhebenswert" sein wird. In Zusammenhang mit der Tatsache, daß für ein Studium an einer außeruniversitären Bildungseinrichtung Studiengebühren eingehoben werden dürfen, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch notwendig sein wird, um den Studienbetrieb zu finanzieren, führt diese Regelung zu einer Bevorzugung einer kleinen finanziellen Elite und zu einem Bruch mit dem Postulat der Bildungschancengleichheit in Österreich.

In diesem Zusammenhang müssen wir außerdem darauf hinweisen, daß diese Regelung allein schon deshalb abzulehnen ist, da Studiengebühren "durch die Hintertür" eingeführt werden. Einem sozialen "Numerus Clausus" kann die Österreichische Hochschülerschaft niemals zustimmen. Das Recht auf Bildung darf nicht vom Einkommen abhängen. Dieser Gesetzesvorschlag erscheint umso verwunderlicher, als der gesellschaftliche Grundkonsens in Österreich, keinen "Numerus Clausus" einzuführen, als gegeben erachtet werden kann.

#### Zu Demokratie und Kontrolle (fehlt im Gesetzesentwurf):

Es sind im § 40a AHStG für die außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die immerhin ganze Studien anbieten könnten, keinerlei demokratische Mitbestimmungs- und Kontrollorgane vorgesehen, wie sie das UOG für die staatlichen Universitäten bestimmt. Dieser Umstand bedeutet das Fehlen essentieller organisatorischer und demokratischer Bestandteile an diesen "parauniversitären" Bildungsanstalten. Nicht nur deshalb erscheint die Erfüllung der in § 40a Abs. 2 Zi 1 AHStG bestimmten Grundsätze und Ziele höchst unwahrscheinlich. Allein schon die Tatsache, daß jegliche studentische Mitbestimmung fehlt, ist für die ÖH Grund genug, den § 40a abzulehnen.



**S T E L L U N G N A H M E**  
**DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ**  
**ZUM ENTWURF ÜBER DAS BUNDESGESETZ,**  
**MIT DEM DAS UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ GEÄNDERT WIRD**  
**(GZ 68.153/123-15/89)**

**Zu § 15 Abs. 14 UOG**

Wir begrüßen die Möglichkeit, eine "Generalkommission" einsetzen zu können, schlagen allerdings vor, für einen so wichtigen Beschluß ein erhöhtes Quorum (3/4-Mehrheit) vorzusehen.

**Zu § 16 UOG**

Die Möglichkeit der Ausweitung der Funktionsperiode ist grundsätzlich positiv. Allerdings schlagen wir vor, im Abs. 1 den Kreis der passiv Wahlberechtigten um außerordentliche Professor/inn/en und Dozent/inn/en zu erweitern, da uns der diesbezügliche Qualifikationsunterschied zwischen einerseits ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessor/inn/en und andererseits Universitätsprofessor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en sachlich und fachlich nicht begründbar erscheint.

**Zu § 23 Abs. 5 UOG**

Wir schlagen vor, den Passus "sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten" ersatzlos zu streichen. Es handelt sich hier um eine entbehrliche Detailierung.

**Zu § 30 Abs. 3 UOG**

Folgende Formulierung wird von uns vorgeschlagen:

"(3) Ist der/die Ordentliche Universitätsprofessor/in fallweise oder durch einen längeren Zeitraum verhindert, seine/ihre Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat die Institutskonferenz und in weiterer Folge das Fakultätskollegium das erforderliche für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung zu veranlassen." Aufgrund der Tragweite der Entscheidung erscheint es uns notwendig, die zuständigen Kollegialorgane und nicht nur deren Vorsitzende mit der Entscheidungsfindung zu befassen.

**Zu § 33 Abs. 4 UOG**

Nachdem diese Möglichkeit für den Wissenschaftsminister nur notwendig erscheint, wenn gegen den Willen einer Fakultät ein/e Gastprofessor/in installiert werden soll, lehnen wir diese Regelung als unzweckmäßiges Machtinstrument ab. Außerdem wäre hiermit eine weitere Einschränkung der Autonomie der Universitäten gegeben, was scharf zu kritisieren ist.

Auch die Einführung des "wissenschaftlichen Beirates" erscheint aus folgenden Gründen als äußerst problematisch:

- \* Die Repräsentation aller hochschulpolitischen Gruppen ist nicht gewährleistet.
- \* Die Einsetzung des Beirates obliegt ausschließlich der Willkür des Ministers.
- \* Das bloße Anhängensrecht der Universität macht ein Übergehen derselben möglich.





\* Die Finanzierung des Beirates stellt eine Belastung des Wissenschaftsbudgets dar (z.B. keine Beschränkung für die Anzahl der Mitglieder des Beirates).

#### Zu § 33 Abs. 5 UOG

Die Forderung der ÖH nach befristeter Bestellung von Ordinarien mit universitätsinterner Leistungsüberprüfung wurde leider nicht erfüllt.

Die hier vorgeschlagene Regelung der Gastprofessor/inn/en schafft einen neuen Typus von Professor/in, dessen Eingliederung in die dienstrechtliche und kollegiale Universitätsstruktur erhebliche Probleme mit sich bringt. Außerdem wurde den Folgen (z.B. Paritätenverschiebung in den Kollegialorganen) einer solchen Regelung im Novellierungsvorschlag zu wenig Beachtung geschenkt. In dieser Form erscheint daher der Absatz 5 nicht als sachgerechte Lösung der personellen Probleme der Universitäten.

#### Zu § 36 Abs. 3 UOG

Da uns der diesbezügliche Qualifikationsunterschied zwischen Universitätsprofessor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en sachlich und fachlich nicht begründbar erscheint und die Möglichkeit der Einbeziehung ausländischer Wissenschaftler/innen als Objektivierungsmaßnahme ausreicht, schlagen wir vor, den zweiten Satz folgendermaßen zu formulieren:

*"Es sind zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem/r habilitierten Universitätslehrer/in der Habilitationskommission, das zweite von einem/r an einer anderen in- oder ausländischen Universität tätigen Wissenschaftler/in."*

Der folgende Satz wird somit ersatzlos gestrichen.

#### Zu § 38 Abs. 2 UOG

Wir schlagen folgende Formulierung für den zweiten Satz vor: *"Der/die Leiter/in der betreffenden Universitätseinrichtung bzw. die Institutskonferenz ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages zu hören."*

#### Zu § 38 Abs. 8 UOG

Der universitäre Lehrbetrieb im Sinne von § 51 Abs. 2 lit. c UOG und § 1 Abs. 1 und 3 AHStG ist derzeit bereits nur mehr mit Hilfe von nicht-remunerierte Lehraufträgen aufrechtzuerhalten.

Da aus den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag klar hervorgeht, daß hier "Kontingentierung" als Kürzung zu verstehen ist, lehnen wir diesen Vorschlag entschieden ab, weil damit eine ernsthafte Gefährdung der Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes verbunden ist.

#### Zu § 40 Abs 2 UOG

Wir schlagen eine Erweiterung der Gesetzesänderung insofern vor, daß auch die Institutskonferenz anzuhören ist.

#### Zu § 41 Abs. 2 und 3 UOG

Auch hier schlagen wir eine Anhörung der Institutskonferenz vor.



**Zu § 42 Abs. 3 UOG**

Wiederum schlagen wir die Anhörung der Institutskonferenz vor.

**Zu § 43 Abs. 1 UOG**

Wir schlagen folgende Formulierung für den ersten Satz dieses Absatzes vor:

"Zwecks Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebotes, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte Zeit vergeben werden."

Unser Vorschlag für den 1. Satz von § 43 Abs. 1 UOG soll garantieren, daß eine Kontingentierung von remunerierten Lehraufträgen nicht zu einer Kürzung von notwendigen Lehrveranstaltungen und damit zu einer Gefährdung der obengenannten Ziele führt.

**Zu § 44 Abs 2 und § 45 Abs. 2 UOG**

In beiden Fällen schlagen wir die Anhörung der Institutskonferenz vor.

**Zu § 73 Abs. 3 lit. r UOG**

Wir halten die in § 73 Abs. 3 lit. b und e UOG festgelegten inhaltlichen Koordinations- und Kontrollkompetenzen für den akademischen Senat für ausreichend. Deshalb ist diese neue Regelung nicht notwendig und wird von uns abgelehnt.

Außerdem ist festzuhalten, daß die Hochschülerschaft als Interessensvertretung der Studierenden hier allein schon deshalb nicht zustimmen könnte, weil auch ein bloß suspensives Veto des Senates aufgrund seiner Zusammensetzung eine eindeutige Paritätenverschiebung zu ungunsten der studentischen Mitbestimmung bedeuten würde.

**Zu § 93a Abs. 1 UOG**

Wir schlagen folgende Formulierung für den zweiten Satz vor:

"Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Durchführung oder Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes (Lehr- und Forschungszentren) errichtet werden."

Da die Trennung von Forschung und Lehre in reinen "Forschungszentren" dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 2 lit. b UOG und § 1 Abs. 1 lit. b AHStG) widerspricht, wenden wir uns gegen die Möglichkeit der Einrichtung von reinen "Forschungszentren". Die Verbindung von Forschung und Lehre ist eine Voraussetzung dafür, daß Wissenschaft im Interesse der Gesellschaft betrieben werden kann.

**Zu § 93a Abs. 5 lit a UOG**

Außer zu Repräsentationszwecken, die in diesem Fall zu vernachlässigen sind, erscheint es uns nicht notwendig, daß die Rektoren der am Zentrum beteiligten Universitäten dem Kuratorium angehören.

**Zu § 93a Abs. 5 lit. d UOG**

Der Passus "soferne durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden" ist ersatzlos zu streichen. Zur Begründung siehe "Zu § 93a Abs. 1 UOG".



#### Zu § 93a Abs. 5 lit. e und f UOG

Im Sinne einer Trennung von Management und Aufsicht sollte der/die Leiter/in des Zentrums dem Kuratorium nur mit beratender Stimme angehören. Dasselbe gilt für den/die Verwaltungsleiter/in.

#### Zu § 93a Abs. 7 UOG

Soferne der Passus "*hinsichtlich der Institute*" die Durchführung von Berufungen und Habilitationen durch das Zentrumskollegium ausschließt, halten wir ihn nicht für sinnvoll. Geht man davon aus, daß an einem interuniversitären Zentrum Wissenschaft entwickelt werden soll, dürfen die Chancen für die Erreichung der Lehrbefugnis sowie die Möglichkeit der Mitwirkung des Zentrums bei Berufungen nicht geringer sein als an gewöhnlichen Universitätsinstituten. Am günstigsten erschiene ein Kooperationsmodell, daß sowohl dem Zentrum als auch der zuständigen Fakultät die Beschickung der Habilitations- bzw. Berufungskommissionen ermöglicht.

#### Zu § 93a Abs. 7 lit. e UOG

Der Passus "*soferne durch das Zentrum Lehraufgaben wahrgenommen werden*" ist ersatzlos zu streichen. Zur Begründung siehe "Zu § 93a Abs. 1 UOG".

#### Zu § 93a Abs. 7 UOG

Wir schlagen vor, den vorletzten Satz dahingehend zu ändern, daß die Vertreter/innen der Studierenden vom Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität zu entsenden sind, die am Zentrum beteiligt sind.

#### Zu § 93a Abs. 8 UOG

Der Passus "*zugeordneten Universitätslehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern*" sollte durch "angehörenden Universitätslehrer/inne/n und wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n" ersetzt werden.

#### Zu § 95 UOG

Die neue Fassung des § 95 ist von ihrem Inhalt her überflüssig, wir verweisen auf § 5 Abs. 2 UOG und auf Punkt 4.5 des 2. DERLZUOG zu § 5 UOG, wo es insbesondere heißt "*Die Reichweite des allgemeinen Auskunftsrechtes ist im Prinzip unbeschränkt. Wenn immer es sich um eine Angelegenheit der Universität handelt, ist das betreffende Universitätsorgan verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu geben. "Angelegenheit der Universität" ist im weitesten Sinn des Wortes zu sehen.*"

Als besonders problematisch erscheinen uns die Formulierungen "*insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung*" im Abs. 1 und "*vor geplanten strukturellen Maßnahmen und finanziellen Schwerpunktsetzungen*" im Abs. 2, da sie offensichtlich dazu dienen sollen, kurzfristig Mittel abzuziehen anstatt langfristig Förderungen und Verbesserungen der universitären Forschung und Lehre zu planen.

Ein weiterer Kritikpunkt unsererseits ist der Maßstab der Begutachtung, der im Abs. 1 vorgeschlagen wird: "*internationale Stan-*



dards". Wir halten diese Floskel als Maßstab für die Leistungsbeurteilung der Universitäten in Österreich als unzweckmäßig und verweisen auf die Aufgaben der Universität gem. § 1 UOG. Deshalb schlagen wir vor, den § 95 UOG in der alten Fassung in Geltung zu lassen und eine breite Diskussion über Leistungsevaluierung der Universitäten in Gang zu setzen.

#### Zu § 106a UOG

Wir wenden uns zwar nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung einer "Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren", möchten aber zu bedenken geben, daß dies auch eine Reform der Rektorenkonferenz zur Folge haben muß. Denn die Fiktion von Rektoren als Vertreter ihrer ganzen Universität hat sich in den meisten Fällen als Utopie erwiesen. Spätestens jetzt, wo es eine eigene "Professorenkonferenz" gibt, müßte eine Reform der Rektorenkonferenz dahingehend einsetzen, daß alle 3 universitären Gruppen in einem neu zu schaffenden Gremium vertreten sind. Ohne eine derartige Regelung der "Rektorenkonferenz" müssen wir diese neue Bestimmung ablehnen.

